



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 12. Juni 2006

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:envoi trim/art 5 ordonnance du 080903 all.doc JCS

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref. WT/fm

Anwendung von Artikel 5 der Verordnung vom 8. September 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004

Sehr geehrter Herr Dienstchef

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 2. Juni 2006 in der obigen Sache.

Wie Sie hervorgehoben haben, verlangt die Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz in ihrem Artikel 5 Abs. 1, dass die minimale materielle Hilfe für den Unterhalt (absolutes Existenzminimum) nach Artikel 4a Abs. 2 SHG um 15% unter den Pauschalbeträgen nach Artikel 2 dieser Verordnung liegt. Es handelt sich effektiv um eine Kürzung, die angewendet wird, wenn die betreffende Person eine soziale Eingliederungsmassnahme ablehnt. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung gilt die gleiche Kürzung aber auch sinngemäss für Sozialhilfebezüger/innen, die sich schwere Unterlassungen zuschulde kommen lassen.

Im Übrigen präzisiert die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in ihren Empfehlungen auch (A.8.3), dass im Sanktionsfall die Unterhaltspauschale höchstens um 15% gekürzt werden soll, und zwar berechnet aufgrund des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt und für die Dauer von maximal 12 Monaten.

Eine aufgrund des Budget-Fehlbetrags berechnete Kürzung um 15% wäre falsch, denn dieser Betrag kann auch andere Kosten umfassen, wie zum Beispiel die Miete.

Demzufolge bestätigen wir, dass in allen Fällen **die 15-prozentige Kürzung bei schweren Unterlassungen (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung) aufgrund der Unterhaltspauschale berechnet wird (Art. 2 der Verordnung)**. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Anwendung dieser Kürzung als Sanktion dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit untersteht und die Sozialkommission innerhalb der Grenze von 15% einen breiten Ermessensspielraum hat

Wir hoffen, damit Ihre Frage beantwortet zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

François Mollard
Amtsvorsteher

Jean-Claude Simonet
Koordinator SHG / MIS